



Mandanten-Information für Vereine

Im August 2022

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

nach einem langen Weg durch verschiedene Instanzen hat der Bundesfinanzhof eine Entscheidung getroffen, die für die **Umsatzbesteuerung im Sportbereich** von grundsätzlicher Bedeutung ist. Wir bringen die Kernaussagen für Sie auf den Punkt. Außerdem zeigen wir, dass Ihren Sponsoren eine **gewerbsteuerliche Hinzurechnung** von Aufwendungen für das Sponsoring drohen kann. Im **Steuertipp** beleuchten wir, wie Sie den **Kapitalertragsteuerabzug** vermeiden.

Umsatzsteuerpflicht

Gilt deutsches oder europäisches Recht für Sportvereine?

Sportvereine können sich gegenüber einer aus dem nationalen Recht folgenden Umsatzsteuerpflicht nicht auf eine allgemeine, aus der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie abgeleitete Steuerfreiheit berufen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden.

In dem vom BFH entschiedenen Streitfall ging es um einen Golfverein, der nicht nur Mitgliedsbeiträge erhob, sondern darüber hinaus eine Reihe von Leistungen (in den Bereichen Startgelder, Greenfee, Caddies, Ballautomat und Verkauf) **gegen gesondertes Entgelt** erbrachte. Das Finanzamt sah diese gesondert vergüteten Leistungen als steuerbar und umsatzsteuerpflichtig an. Es versagte dem Golfverein die Steuerfreiheit nach deutschem Recht, da es ihn nicht als ge-

meinnützig ansah. Dies begründete das Finanzamt vor allem damit, dass es an einer hinreichenden Vermögenszweckbindung für den Fall der Vereinsauflösung gefehlt habe.

Das Finanzgericht gab der Klage des Golfvereins statt, da dieser sich auf eine weiter gefasste Steuerfreiheit nach europäischem Recht berufen könne. Aufgrund diesbezüglicher **Zweifel** rief der BFH im Revisionsverfahren den Europäischen Gerichtshof (EuGH) an. Der EuGH kam in dem Verfahren zu dem Ergebnis, dass eine Berufung auf die Steuerfreiheit nach europäischem Recht nicht möglich sei (vgl. Ausgabe 07/21). Dem hat sich der BFH nun angeschlossen.

Hinweis: Dies gilt auch für die Durchführung von Golfturnieren, bei denen der Kläger Startgelder für die Teilnahme vereinnahmte. Denn nach der Entscheidung des EuGH setzt die Steuerfreiheit im Sportbereich voraus, dass das Vereinsvermögen im Auflösungsfall

In dieser Ausgabe

- Umsatzsteuerpflicht:** Gilt deutsches oder europäisches Recht für Sportvereine? 1
- Sponsoring:** Wann droht dem Sponsor eine gewerbsteuerliche Hinzurechnung? 2
- Orchester:** Das Umsatzsteuerrecht ist kein Wunschkonzert..... 2
- Freiwilligendienst:** Wer kann Träger zur Durchführung des freiwilligen ökologischen Jahres sein?.... 2
- Geschäftsführer:** Wie genau ein besonderer Vertreter in der Satzung bezeichnet sein muss..... 3
- Nachforderung:** Denken Sie bei Vorstandsvergütungen an die Sozialversicherung! 3
- Minijobber:** Gleiche Arbeit, gleiches Geld 4
- Steuertipp:** So vermeiden Sie den direkten Abzug von Kapitalertragsteuer 4

nur zweckgebunden verteilt werden kann, woran es im Streitfall fehlte.

Die Entscheidung des BFH betrifft unmittelbar nur Leistungen, die Sportvereine gegen gesonderte Vergütung erbringen. Leistungen, die Sportvereine an ihre Mitglieder gegen allgemeine Mitgliedsbeiträge erbringen, sind entgegen der Verwaltungspraxis weiterhin steuerbar. Durch die nunmehr versagte Steuerbefreiung kommt es also zu einer Umsatzsteuerpflicht. Sportvereine müssen folglich damit rechnen, dass ihre Leistungen auch insoweit als umsatzsteuerpflichtig angesehen werden, als sie solche Leistungen an ihre Mitglieder erbringen und es sich dabei nicht um eine **sportliche Veranstaltung** im Sinne des deutschen Umsatzsteuerrechts handelt.

Hinweis: Diese Problematik dürfte sich laut BFH nur gesetzgeberisch dadurch lösen lassen, dass die nach der Richtlinie bestehende Möglichkeit, Leistungen im Bereich des Sports weiter gehend als bisher von der Umsatzsteuer zu befreien, umgesetzt wird.

Sponsoring

Wann droht dem Sponsor eine gewerbesteuerliche Hinzurechnung?

Aufwendungen für die Überlassung von Werbeflächen und eines Vereinslogos für **Werbezwecke** unterliegen laut Finanzgericht Niedersachsen (FG) der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung. Die Folge für den Sponsor ist, dass seine Sponsoringaufwendungen bei der Gewerbesteuer gewinnerhöhend hinzugerechnet werden.

Im Streitfall hatte ein Unternehmer einen Sponsoringvertrag mit einer GmbH abgeschlossen, die die Sponsorenrechte eines Sportvereins vermarktete. Der Sponsor durfte das Vereinslogo nutzen, auf den Banden für sich werben und sein Firmenlogo auf den Trikots der Spieler anbringen. Im Rahmen einer Betriebsprüfung wurde der Sponsoringvertrag als **gemischter Vertrag** eingestuft. Die vom Vertrag umfassten Aufwendungen seien daher teilweise bei der Gewerbesteuer gewinnerhöhend hinzuzurechnen.

Das FG hat der Betriebsprüfung recht gegeben. Die streitigen Mieten für die Überlassung der Bande, der Präsentationsleinwand und der Bodenwerbefläche sowie der Trikots und weiterer Bekleidungsstücke seien dem **Gewinn aus Gewerbebetrieb** hinzuzurechnen. Das gelte auch für das Entgelt für die Überlassung des Firmenlogos für Werbezwecke der Klägerin.

Hinweis: Der Sponsor hat gegen diese Entscheidung Revision beim Bundesfinanzhof

(BFH) eingelegt. Jetzt muss der BFH klären, ob ein Sponsoringvertrag ein Miet- oder Pachtverhältnis im Sinne des bürgerlichen Rechts darstellt, das für eine Hinzurechnung erforderlich ist, und ob Sponsoringverträge ein Nutzungsrecht im Sinne der Hinzurechnungsvorschriften vermitteln.

Orchester

Das Umsatzsteuerrecht ist kein Wunschkonzert

Nach dem Gesetz sind unter anderem staatliche und kommunale Orchester, Chöre und Kammermusikensembles von der Umsatzsteuer befreit. Diese Steuerbefreiung kommt zum Beispiel auch für ein Orchester in privater Trägerschaft in Betracht. Voraussetzung ist, dass ihm die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass es die **gleichen kulturellen Aufgaben** wie ein staatliches oder kommunales Orchester erfüllt („gleichartige Einrichtung“). Die Kehrseite der Medaille ist allerdings, dass das Orchester dann kein Recht auf Vorsteuerabzug hat.

Die **staatliche Subventionierung** eines Orchesters ist keine notwendige Voraussetzung für die Gleichartigkeit der Einrichtung und daher für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung irrelevant. So lässt sich eine Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf (FG) zusammenfassen.

Auf Antrag des Finanzamts hatte die Bezirksregierung der Klägerin im Streitfall bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die im Gesetz genannten staatlichen und kommunalen Einrichtungen erfülle. Das Finanzamt war zu dem Ergebnis gelangt, dass die Ausgangsleistungen der Klägerin steuerfrei seien und daher ein **Vorsteuerabzug** nicht in Betracht komme. Das FG hat diese Sichtweise bestätigt.

Freiwilligendienst

Wer kann Träger zur Durchführung des freiwilligen ökologischen Jahres sein?

Das freiwillige soziale Jahr (FSJ) und das freiwillige ökologische Jahr (FÖJ) sind auf Länderebene geregelt. Möchte ein Verein als Träger des FSJ oder des FÖJ fungieren, braucht er eine Zulassung der zuständigen Landesbehörde. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) hat kürzlich geklärt, unter welchen Voraussetzungen ein **anthroposophischer Verein** als Träger des FÖJ zugelassen werden kann.

Im Urteilsfall bot der Verein schon lange FSJ-Stellen an und wollte aufgrund einer Kooperation

mit dem NABU auch Stellen für das FÖJ anbieten. Die zuständige Behörde (das Umweltministerium Baden-Württemberg) lehnte dies ab, weil von ihr aufgestellte Grundsätze nicht eingehalten worden seien. Danach müsse ein Träger über **mehrfähige Erfahrung** verfügen und gewährleisten, dass das FÖJ in geeigneten Einsatzstellen geleistet werde. Zudem gebe es keinen Bedarf für die Zulassung eines weiteren Trägers.

Der VGH hielt die dagegen gerichtete Klage für begründet. Der Kläger habe einen **Anspruch auf Zulassung** als Träger des FÖJ im Inland. Die Zahl der Träger des FÖJ sei gesetzlich weder beschränkt noch solle deren Zulassung von einer Bedarfsprüfung abhängen. Voraussetzung sei nur, dass das FÖJ in geeigneten Stellen und Einrichtungen geleistet werde, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes einschließlich der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig seien.

Der VGH sah sich nicht an die von der Behörde aufgestellten Grundsätze und Qualitätsstandards gebunden. Diese hätten allenfalls den Charakter von Verwaltungsvorschriften, die **behördeninterne Wirkung** entfalteten. Da die „Grundsätze“ Voraussetzungen für die Zulassung als Träger des FÖJ formulierten, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgingen, seien sie irrelevant. Dies gelte auch für die Forderung, dass ein Träger über „mehrfähige Tätigkeit oder Erfahrung im ökologischen Bereich“ verfügen müsse.

Geschäftsführer

Wie genau ein besonderer Vertreter in der Satzung bezeichnet sein muss

Viele Vereine setzen neben dem Vorstand einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter ein, der die laufenden Vereinsgeschäfte führt. Das Kammergericht Berlin (KG) hat entschieden, dass ein besonderer Vertreter mit seinem Wirkungsbereich in das **Vereinsregister** eingetragen werden kann. Der Wirkungsbereich könne sich auf die laufenden Geschäfte bzw. laufenden Angelegenheiten beziehen. Die Bestellung eines besonderen Vertreters müsse nach der Satzung vorgesehen sein. Die Befugnis zur Bestellung könne sich dabei auch durch Auslegung der Satzung ergeben.

Hinweis: Nach dem Gesetz kann durch die Satzung bestimmt werden, dass neben dem Vorstand „für gewisse Geschäfte“ besondere Vertreter zu bestellen sind. Üblicherweise werden diese besonderen Vertreter auch im Vereinsregister eingetragen.

Dem KG reichte die Angabe „Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins“ in der Satzung aus. Darunter sind Geschäfte zu verstehen, die

mehr oder weniger regelmäßig wiederkehren und nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft des Vereins von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind. Der Begriff „besonderer Vertreter“ muss auch nicht ausdrücklich in der Satzung erwähnt werden.

Nachforderung

Denken Sie bei Vorstandsvergütungen an die Sozialversicherung!

Sie können Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung zahlen, sofern Ihre Satzung dies vorsieht. Eine solche Vergütung kann der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Eine Entscheidung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) zeigt, dass ein erhebliches **Hafungsrisiko** bestehen kann.

Im Urteilsfall hatte die **Rentenversicherung** für Zahlungen an die Vorstandsmitglieder Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen in Höhe von gut 30.000 € nachgefordert. Die dagegen gerichtete Klage der Stiftung blieb erfolglos. Das LSG hat die Versicherungs- und Umlagepflicht der Vorstandsmitglieder bestätigt.

Hinweis: Für Vorstandsmitglieder von Stiftungen gelten dieselben rechtlichen Regelungen wie für Vereinsvorstände.

Im Urteilsfall hatten die Vorstandsmitglieder neben ihrem Amt auch Hausverwaltungstätigkeiten ausgeübt. Die Klägerin hatte nur auf die für die Hausverwaltungstätigkeiten gezahlten Vergütungen Sozialversicherungsbeiträge und Umlagebeiträge entrichtet, nicht aber für die Vorstandsvergütungen. Die Vorstandsvergütungen wurden jeweils am Jahresende in einer Summe ausgezahlt; schriftliche Dienstverträge lagen nicht vor.

Das LSG hat die Nachforderung als rechtmäßig eingestuft, da eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorlag. Die Vorstandsmitglieder hätten eine Tätigkeit nach Weisungen ausgeübt und seien in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers eingegliedert gewesen. Das Fehlen schriftlicher Verträge habe für die sozialversicherungsrechtliche Einordnung keine Bedeutung. Eine versicherungspflichtige Tätigkeit könne auch vorliegen, wenn die Verwaltungsgeschäfte einem Vorstandsmitglied **allein durch Satzung übertragen** worden seien. Gegen eine abhängige Beschäftigung spreche auch nicht, wenn ein Vorstandsmitglied durch ein doppeltes Stimmrecht Vorstandsbeschlüsse blockieren könne und es auch kein den Vorstand kontrollierendes weiteres Organ der Stiftung gebe. Für eine Beschäftigung sprach schließlich auch der Umstand, dass jährlich eine feste Vergütung gezahlt wurde.

Minijobber

Gleiche Arbeit, gleiches Geld

Teilzeitbeschäftigte dürfen nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer. Dieses **Benachteiligungsverbot** gilt auch für Vereine. Eine aktuelle Entscheidung des Landesarbeitsgerichts München (LAG) zeigt, wann eine Differenzierung hinsichtlich des Stundenlohns unzulässig ist.

Im Urteilsfall hatte die Arbeitgeberin zwischen „hauptamtlichen“ (Voll- und Teilzeit) und „nebenamtlichen“ Beschäftigten (geringfügige Beschäftigung) im Rettungsdienst differenziert. Während Voll- und Teilzeitbeschäftigte einen **Stundenlohn von 17 €** erhielten, zahlte sie den Minijobbern **nur 12 €**. Die Arbeitgeberin teilte die „hauptamtlich“ Beschäftigten in den Dienstplan ein. Mit den „nebenamtlich“ Beschäftigten war vereinbart, dass sie mitteilen, welche angebotenen Dienste sie übernehmen.

Gegen die niedrigere Entlohnung klagte ein Rettungsassistent, der im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses tätig war. Das LAG hat ihm recht gegeben und seine geltend gemachten Differenzlohnansprüche bestätigt. Die Unterscheidung der Arbeitgeberin sei nicht gerechtfertigt. Eine Ungleichbehandlung sei nur dann sachlich gerechtfertigt, wenn hierfür **objektive Gründe** gegeben seien, die einem wirklichen Bedürfnis des Unternehmens dienen und für die Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich seien. Die Tatsache, dass der Kläger im Gegensatz zu den „hauptamtlich“ Beschäftigten nicht von der Arbeitgeberin zur Arbeit eingeteilt werde, sondern selbst mitteile, welche von der Beklagten angebotenen Dienste er übernehme, bzw. Wunschtermine benenne, könne den unterschiedlichen Stundenlohn nicht rechtfertigen.

Hinweis: Die Arbeitgeberin hat Revision eingelegt, so dass nun das Bundesarbeitsgericht das letzte Wort haben wird.

Steuertipp

So vermeiden Sie den direkten Abzug von Kapitalertragsteuer

Steuerbegünstigte Vereine können Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus Bank- und Sparguthaben, Wertpapiererträge) erzielen. Diese Einkünfte sind von der Körperschaftsteuer befreit, soweit die Kapitalanlagen nicht dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind. Der Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle muss grundsätz-

lich Kapitalertragsteuer einbehalten. Dieser Steuerabzug oder auch Anträge auf Erstattung der Kapitalertragsteuer lassen sich vermeiden, wenn der Verein seine **Steuerbefreiung nachweist**. Das Bundesfinanzministerium hat zusammengefasst, was Sie tun müssen, damit die Steuer nicht einbehalten und abgeführt wird.

Für die vollständige Abstandnahme vom Steuerabzug müssen Sie grundsätzlich eine „**NV-Bescheinigung**“ („NV“ steht für Nichtveranlagung) vorlegen, die Sie beim Finanzamt beantragen können.

Hinweis: Die NV-Bescheinigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs mit einer Geltungsdauer von höchstens drei Jahrengestellt; sie muss am Schluss eines Kalenderjahres enden.

Statt der NV-Bescheinigung darf auch eine Kopie des zuletzt erteilten Freistellungsbescheids vorgelegt werden, der nicht älter als fünf Jahre ist.

Hinweis: Die Vorlage des Freistellungsbescheids ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Bei neugegründeten Vereinen liegt noch kein Freistellungsbescheid vor, sondern nur ein **Feststellungsbescheid**. Dessen Vorlage reicht ebenfalls aus, wobei hier die Abstandnahme vom Steuerabzug auf Kapitalerträge von maximal 20.000 € jährlich begrenzt ist.

Soweit ein Verein einen **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** unterhält, bei dem die Freibeträge und Freigrenzen überschritten sind, wird er jährlich zur Körperschaftsteuer veranlagt. In diesen Fällen wird die Steuerbefreiung für den steuerbegünstigten Bereich in Form einer Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid bescheinigt. Die Abstandnahme vom Steuerabzug ist zulässig bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, für das der Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.

Sie müssen der Bank schriftlich mitteilen, ob die Kapitalerträge im steuerfreien oder im steuerpflichtigen Bereich angefallen sind.

Hinweis: Für die Besteuerung von Kapitaleinkünften gelten äußerst komplizierte Regeln. Wir beraten Sie gerne dazu.

Mit freundlichen Grüßen

KJF GmbH WPG/ StBG

Bergstraße 6, 08523 Plauen

www.kjf.gmbh